



Checkliste für die Begleitung von Flüchtlingen
durch Ehrenamtliche vor Ort

Impressum

Herausgeber:

Sächsischer Flüchtlingsrat e. V.
IQ Teilprojekt „Flüchtlinge – Zugewiesen und gewollt“



Geschäftsstelle Dresden | Dammweg 5 | 01097 Dresden
Tel.: 0351 – 87 45 17 10 | Fax: 0351 – 33 29 47 50
info@saechsischer-fluechtlingsrat.de

Autoren: Katrin Hallmann, Patrick Irmer

Satz & Gestaltung: Peggy Graßler

Redaktion: Katrin Hallmann

Stand : Juli 2015

Alle Informationen sind Empfehlungen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter.

Wir haben auf Grund der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form gewählt. Bei der Wahl der männlichen Form ist zugleich auch immer die weibliche Darstellungsform gemeint. Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:



Inhalt

A	Ankommen	4
B	Erste Schritte am Wohnort	4
C	Krankenversorgung	5
D	Gemeinnützige Arbeit	5
E	Kindergarten/Schule	6
F	Spracherwerb	6
G	Erwerbstätigkeit	7
H	Anerkennung ausländischer Berufs- und Studienabschlüsse	7
I	Dezentrale Unterbringung - Eigene Wohnung	8
J	Änderungen nach Anerkennung als Flüchtling	8
K	Anmeldung zum Integrationskurs	9
L	Anmieten einer Wohnung	10
M	Adressen geben	10

Diese Broschüre richtet sich an Ehrenamtliche, die Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge vor Ort unterstützen möchten. Sie listet im Überblick auf in welchen Bereichen Unterstützung möglich ist und was dabei zu beachten ist. Der Schwerpunkt liegt dabei auf sozialen und beruflichen Aspekten wie z.B. Wohnung, Sprache, Arbeit und Anerkennung von ausländischen Abschlüssen, nicht auf dem Asylverfahren.

Für die Beratung und Unterstützung von Asylsuchenden in diesen sozialen Belangen sind in erster Linie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zuständig. Leider ist oft kein angemessener Personalschlüssel vorhanden, so dass ehrenamtliche Unterstützung gebraucht wird, auch wenn diese hauptberufliche Sozialarbeit nicht ersetzen sollte.

Die Broschüre entstand als Checkliste auf Grundlage einer Idee des Flüchtlingsrates in Niedersachsen und wurde im Sächsischen Flüchtlingsrat unter Berücksichtigung der Situation in Sachsen erstellt.

Das Teilprojekt „Flüchtlinge - Zugewiesen und gewollt“ im IQ Netzwerk Sachsen ist Teil des bundesweiten Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“. Es hat das Ziel, die Arbeitsmarktchancen von erwachsenen Migrantinnen und Migranten in Deutschland zu verbessern.

- ☑ Erstversorgung mit Zuweisung des Zimmers, Hausrat, Bettzeug, Kleidung, Reinigungsmitteln erfolgt in der Regel durch die Hausmeister der Unterkunft.
- ☑ Begrüßung/Erstkontakt mit Sozialpädagogen und ggf. Unterstützer.
- ☑ Kontaktdatenaustausch: Namen, Handynummern, Orte und Zeiten der Erreichbarkeit.
- ☑ Aufenthaltsrechtliche Schritte
 - a) Mitteilung der neuen Adresse wird an das BAMF gesandt.
 - b) Anmeldung beim Einwohnermeldeamt (in der Regel automatisch, Kontrolle ist besser).
 - c) Das Dokument der Erstaufnahmeeinrichtung (BÜMA oder Asylgestattung) wird der zuständigen Ausländerbehörde eingereicht zur Änderung des Aufenthaltsbereiches.

(Der Aufenthalt für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung im gesamten Bundesgebiet ist erst nach 3 Monaten erlaubt. Die Wohnsitznahme ist auf die zugewiesene Kommune beschränkt, d.h. Umzug ist während der Dauer des Asylverfahrens nur in begründeten Fällen möglich.)

- ☑ Stadtplan mit wichtigen Anlaufpunkten aushändigen.
- ☑ Einkaufsmöglichkeiten zeigen.
- ☑ Ggf. Ausweisantrag für die Tafel/Sozialausweis (unterscheidet sich je nach Kommune).
- ☑ Ggf. Hausordnung der Unterkunft erklären/übersetzen.
- ☑ Wo holt man die Post ab? „Gelbe Briefe“ vom BAMF sind besonders wichtig.
- ☑ GEZ-Befreiungsantrag stellen.
- ☑ Kontoeröffnung möglichst unverzüglich mit Asylgestattung und/oder Pass, da es später besonders für Duldungsinhaber schwierig wird. Dazu Aufenthaltsgestattung und Meldebescheinigung mitnehmen.
- ☑ Ggfs. Information über Beantragung eines Sozialtickets für Fahrten mit dem öffentlichen Nahverkehr (unterscheidet sich je nach Kommune). Wichtig ist der Hinweis auf die Gefahr des (unbeabsichtigten) Schwarzfahrens z.B. bei Überschneidung von Gebieten oder der zeitlichen Beschränkung des Tickets sowie der Erhebung von hohen Mahngebühren bzw. Anzeigen bei Nichtbeachtung der Zahlungsfristen.

C

Krankenversorgung

- ☑ Die Krankenversorgung erfolgt über das Sozialamt, nicht über eine Krankenkasse. Daher muss vor einer Behandlung zunächst eine Bescheinigung des Sozialamtes ausgestellt und in der Arztpraxis vorgelegt werden. Dabei ist auf die Gültigkeit des Krankenbehandlungsscheines zu achten (gültig für das gesamte Quartal oder einen Behandlungstermin).
- ☑ Vor einer Weiterbehandlung durch Fachärzte oder individuelle Therapien wird von manchen Sozialämtern eine erneute Vorsprache beim Sozialamt gefordert. Gesetzlich gefordert ist das nicht! Das Sozialamt kann zur Beurteilung der Notwendigkeit ein amtsärztliches Gutachten anfordern. Chronische Erkrankungen müssen grundsätzlich adäquat medizinisch behandelt werden. Der Zeitpunkt des Eintritts der Erkrankung vor oder nach der Einreise ist dabei irrelevant. In der Praxis wird die ärztliche Versorgung vielfach nur restriktiv und zurückhaltend gewährt. Oft muss man darum kämpfen, dass Flüchtlinge medizinisch adäquat behandelt werden. Das Land prüft derzeit die Einführung einer Krankenkassenkarte.
- ☑ Vorsorge und auch Impfungen sind für alle zu genehmigen. Auch auf Geburtsnach-sorge sowie auf die Erstausrüstung von Neugeborenen und während der Schwangerschaft besteht ein Anspruch.

D

Gemeinnützige Arbeit

- ☑ Je nach Kommune werden Flüchtlinge im Asylbewerberleistungsbezug zu gemeinnütziger Arbeit verpflichtet. Diese wird mit 1,05 € pro Stunde vergütet. Im Krankheitsfalle muss eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eingereicht werden. Bei absehbar längerer Verhinderung durch z.B. chronische Krankheiten/Verletzungen, ist ein ärztliches Attest erforderlich. Anderweitige Verhinderungen (z.B. Behördenbesuche, Sprachkursteilnahme etc.) müssen ebenso schriftlich nachgewiesen werden. Das Sozialamt kann unentschuldigtes Wegbleiben durch Kürzungen von Leistungen sanktionieren.

Sächsischer Flüchtlingsrat e. V.



Geschäftsstelle Dresden | Dammweg 5 | 01097 Dresden
Tel.: 0351 – 87 45 17 10 | Fax: 0351 – 33 29 47 50

Geschäftsstelle Chemnitz | Henriettenstraße 5 | 09112 Chemnitz
Tel.: 0371 – 90 31 33 | Fax: 0371 – 35 52 105

info@saechsischer-fluechtlingsrat.de

E

Kindergarten/Schule

- ☑ Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz besteht auch für Kinder von Asylsuchenden. Bei ungenügender Kapazität erfolgt zunächst oft erst einmal eine Aufnahme auf eine Warteliste.
- ☑ Es gilt die Schulpflicht für alle Kinder bis 18 Jahre. Die Kinder müssen rechtzeitig bei der Schule angemeldet werden und haben Anspruch auf eine geeignete Sprachförderung über Sprachlernklassen oder individuelle Förderung.
- ☑ Eine Ausbildung für Jugendliche ist genehmigungsfrei.
- ☑ Über das Bildungs- und Teilhabepaket (BUT) können lernunterstützende Anträge gestellt werden. Ebenso kann dort die Finanzierung der Teilnahme bspw. in Sportvereinen usw. beantragt werden.

F

Spracherwerb

- ☑ Asylsuchende und Geduldete haben – im Unterschied zu anerkannten Flüchtlingen keine Berechtigung zur Teilnahme an Integrationskursen (Hinweis: Das soll sich zukünftig ändern!). Eine Teilnahme ist dennoch möglich, wenn es 1. einen freien Platz und 2. eine Kostenübernahme durch die Person selbst oder Dritte gibt.
- ☑ Nach einer Wartezeit von 3 Monaten ab Einreise ist für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung und Geduldete eine Teilnahme an berufsbezogenen ESF/BAMF-Sprachkursen (mit integriertem Praktikum) grundsätzlich möglich. Diese werden vom BAMF finanziert und auch dort vom jeweiligen Sprachkursträger beantragt. Die Zuweisung in diese Kurse muss über ein Bleiberechtsprojekt (z.B. AZF II) erfolgen. **Achtung:** Aufenthaltsgestattete können problemlos am Praktikum teilnehmen. Dies wird der Ausländerbehörde nur mitgeteilt. Für geduldete Personen dagegen müssen die Praktika von der Ausländerbehörde genehmigt werden. Einige Geduldete unterliegen einem Arbeitsverbot, das auch ein Praktikumsverbot einschließt.
- ☑ Angebote zum Erreichen des Sprachlevels A1 durch ehrenamtlich Lehrende.

IQ Teilprojekt „Flüchtlinge – Zugewiesen und gewollt“

Sensibilisierung, Information und Schulung von Flüchtlingssozialarbeiterinnen, -sozialarbeitern und ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit Tätigen über Besonderheiten des Arbeitsmarktzuganges von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Sachsen.

Die Informationsveranstaltung „Flüchtlinge auf dem Weg in den Arbeitsmarkt“ gibt zum Beispiel einen Überblick über Arbeitserlaubnis, Anerkennung, Sprache und Beratungsmöglichkeiten.

Ansprechperson: Katrin Hallmann, Tel. 0351/ 87 45 17 10, E-Mail: hallmann@sfvv.de.

- ☑ Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich erst 3 Monate nach Einreise erlaubt.
- ☑ Jede Tätigkeit muss der Ausländerbehörde angezeigt bzw. dort beantragt werden.
- ☑ Bis 15 Monate ab Einreise unterliegen Personen mit Duldung oder Gestattung einer sog. Vorrangprüfung. Das heißt, dass die Ausländerbehörde vor Genehmigung einer Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit die Arbeitsbedingungen sowie das Vorhandensein eines bevorrechtigten Arbeitnehmers prüft. Erst nach erfolgter Genehmigung darf die Arbeit aufgenommen werden.

Anerkennung ausländischer Berufs- und Studienabschlüsse

- ☑ Ein Anerkennungsverfahren ist jederzeit und unabhängig vom Status im Asylverfahren möglich (nur in wenigen einzelnen Berufen ist ein Mindestniveau Deutsch Voraussetzung, z.B. bei Ärzten).
- ☑ Wenn keine (Original)dokumente vorhanden sind → Beratung in Anspruch nehmen, es gibt ggf. dennoch Möglichkeiten zur Anerkennung.
- ☑ Eine formale staatliche Anerkennung existiert für viele Berufe nicht und ist in vielen Bereichen nicht gesetzlich notwendig → entscheidend ist das Berufsziel.
- ☑ Es gibt Qualifizierungen um eine vollständige Anerkennung zu erreichen.
- ☑ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung durch IBAS Informations- und Beratungsstelle Arbeitsmarkt Sachsen: www.anererkennung-sachsen.de, Telefonisch oder per Email anfragen, Termin machen, IBAS-Check ausfüllen, Lebenslauf und Zeugnisse mitbringen.

Informations- und Beratungsstelle Arbeitsmarkt Sachsen (IBAS)

(für Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung)

Dresden: Weißeritzstr. 3 (Yenidze),

Tel. 03 51/ 43 70 70 40, E-Mail: anererkennung@exis.de

Leipzig: Georg-Schumann-Str. 173, (AXIS-Passage),

Tel. 03 41 / 580 88 20 20, E-Mail: leipzig@exis.de

Chemnitz: Henriettenstraße 5,

Tel. 03 71 / 90 31 33, E-Mail: jantos@sfrev.de



- Mietvertrag, eventuell Kaution.
- GEZ/Antrag auf Gebührenbefreiung.
- Hausordnung, z.B. Mülltrennung.
- Heizung/Strom.
- Eventuell Haftpflichtversicherung.
- Handwerkliche Hilfe.
- Briefkasten beschriften.

1. Ausländerbehörde

- (a) Die AB teilt i.d.R. unaufgefordert einen Termin mit. Mitbringen: 2x Passfoto und Aufenthaltsgestattung.
- (b) Aufenthaltsgestattung wird einbehalten, dafür Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung. Mit dieser kann unter Umständen die Eröffnung eines eigenen Kontos erschwert sein.
- (c) Per Post die Mitteilung „Pass ist fertig“.
- (d) Telefonisch Termin zur Abholung vereinbaren.
- (e) Flüchtlingspass und elektronischen Aufenthaltstitel abholen (evtl. die Online-Funktion abschalten lassen).
- (f) Die Verpflichtung zur Aufnahme eines Integrationskurses wird zugeschickt. Die Anmeldebestätigung hierzu muss bis zu einem bestimmten Termin vorgelegt werden (siehe unten).

2. Leistungsübergang von AsylbLG zum Jobcenter

(a) Voraussetzungen:

- Bescheid vom BAMF „anerkannt“ erhalten.
- Bankkonto muss vorhanden sein.
- Biometrische Passfotos (2x für Ausländerbehörde, 1x für Krankenkasse).
- Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse beantragen inkl. RV-Nr. (Antragsformulare können häufig online heruntergeladen werden).
- Sozialamt informieren.

(b) Termin mit Jobcenter vereinbaren

- Bescheid vom BAMF über Anerkennung einreichen.
- Evtl. Dolmetscher mitbringen.
- Das Antragsformular auf Leistungen nach dem SGB II wird ausgehändigt.
- Kriterien zur Größe und Mietkosten für eine Wohnung erfragen. (Infoblatt und Formular „Wohnungsangebot“ geben lassen)
- Neuen Termin zur Abgabe des Antrags mit der Leistungsabteilung verabreden.
- Der zuständige Qualifizierungs-Berater wird benannt. Mit diesem wird direkt ein Beratungstermin vereinbart (s. unten berufliche Beratung).

(c) Termin Leistungsabteilung

- Abgabe des Antrags.
- Mitbringen: Bankverbindung, letzter Leistungsnachweis über AsylbLG, Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse, Rentenversicherungsnummer.

(d) Termin Berufliche Beratung

- Die Verpflichtung der Ausländerbehörde zum Integrationskurs vorzeigen.
- Adressen für die Anmeldung zum Integrationskurs werden ausgehändigt (siehe unten).
- Eine schriftliche Vereinbarung mit Jobcenter wird gegenseitig abgeschlossen und mit Gültigkeitsdatum unterschrieben. Bestätigung zur Aufnahme eines Integrationskurses vom Jobcenter geben lassen.

K

Anmeldung zum Integrationskurs

- Anbieter für den Integrationskurs aussuchen und telefonisch Termin zur Vorsprache machen.
- Zum Termin ggf. Verpflichtungserklärung der Ausländerbehörde und Bestätigung des Jobcenters mitnehmen. Bei Vorlage des Leistungsbescheides des Jobcenters wird Kostenübernahme des Eigenanteils durch Kursanbieter beantragt.
- Anmeldebestätigung geben lassen und zur Ausländerbehörde schicken.

L

Anmieten einer Wohnung

- Formular „Wohnungsangebot“ ausfüllen und dem Jobcenter der derzeitigen Kommune zur Zustimmung vorlegen. (In einigen Kommunen findet eine erleichterte Vermittlung durch das Sozialamt statt. Dazu den Antrag auf Wohnraum bzw. Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines ausfüllen.
- Wohnungsbesichtigung.
- Mit dem Mietvertrag zum Jobcenter der Stadt gehen, in der sich die Wohnung befindet. Wichtig: Erst nach Zustimmung den Mietvertrag unterschreiben.
- Eventuelle Kautions wird vom Jobcenter übernommen, wird aber in Raten von der monatlichen Leistung abgezogen (Abtretungserklärung).
- Das Jobcenter überweist auf Anfrage die Miete direkt an den Vermieter.
- Zuschüsse für Renovierung und Ersteinrichtung beantragen.
- Umzug in andere Stadt: Leistungsantrag neu stellen!
- Stromanbieter suchen! Online-Verträge sind günstiger als klassische Verträge.
- Umzug dem Einwohnermeldeamt mitteilen.

M

Adressen geben

- Migrationsberatungsstellen
- Schulen und Kindergärten
- Sprachkursträger
- Freizeitangebote
- Standorte von Religionsgemeinschaften
- Medizinische Hilfe

Handlungsschwerpunkte des IQ Landesnetzwerkes in Sachsen



- (1) Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung in den IBAS Beratungsstellen
- (2) Qualifizierung im Kontext der Anerkennung in reglementierten und nicht-reglementierten Berufen und über Brückenmaßnahmen
- (3) Interkulturelle Kompetenzentwicklung der Arbeitsmarktakteure über Information, Austausch und Vernetzung: mit den Zielen der Sensibilisierung für migrationsspezifische Themen und nachhaltiger interkultureller Öffnungsprozesse in den Organisationen.

Informationen unter www.netzwerk-iq-sachsen.de

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

In Kooperation mit:



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



**Bundesagentur
für Arbeit**

